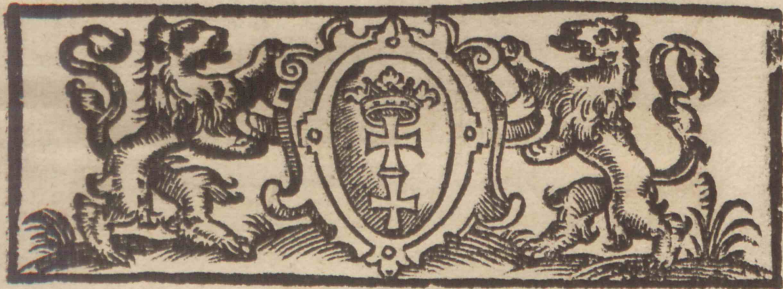


E. 15, 23 nie podajen.

22  
Begrebniß Ordnung  
Der Stadt Dantzig/

Von  
Einem Hochweisen Rath  
zu jedermänniglichen Unterrichte/  
in den Druck gegeben.



ANNO M. DC. LVII.

Dantzig. do 5/17/14

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, appearing upside down.

Handwritten text in a Gothic script, appearing upside down, possibly a subtitle or author information.



ANNO M. DC. LVII



Demnach eine zeitlang hero/allerley Wiß  
bräuche bey den Begräbnüssen dieser Stadt  
eingeschlichen sein/ so ist E. Racht Verursachet  
worden/ nachfolgende Ordnung zu ma-  
chen/ darnach sich jedermennigli-  
chen wird zu richten  
haben.

I.

Sollen die Knaben/sambt dem  
Præcentore, welche die Leiche be-  
singen/ sich in gewisser Zeit für dem  
Sterbhause einstellen; und wenn ein Kindt/ in  
demselben Kirchspiel darin es gehöret/ zur Ero-  
den zu bestätigen/ umb halb 2. bey andern gros-  
sen Leichen aber/ umb 2. Uhr *precise* sich ein-  
finden/ damit jette umb halb 3. diese aber umb  
3. Uhr zur Kirchen können getragen werden:  
wornach sich auch die *Signatores* mit dem lauten  
zurichten haben/ welches eine viertelstunde nach  
dem Gesänge angehen soll.

2.

Begebe es sich aber/ daß auff einem Tag  
etliche Leichē einfielen/ so wird bey der ersten Lei-  
che

che umb 1. uhr zu singen angefangen/ damit die  
erste umb 2. uhr/ die andere umb halb 3. die dritte  
umb 3. uhr/ die 4. umb halb 4. in die Kirche  
kommen könne. Vnd soll nicht mehr als eine  
stunde für dem Sterbhause gesungen werden.

3.

Die Schüler/ welche die Leiche abholen/  
sollen ebenmäßig auff angezeigte Zeit/ zu halb/  
und gang Dren sich einstellen/ und nicht verzie-  
hen/ bis ihnen solches angesaget wird.

4.

Mit dem Paaren sol es also gehalten wer-  
den/ daß zum höchsten von denen Verwand-  
ten nur 20. Paar abgelesen werden/ darnach  
folget die Oberkeit / und alle andere ohn ge-  
paret.

5.

In der Kirchen sollen nicht mehr / als 2.  
Steder vor der Leichpredigt / und eines nach  
vollendeter Leichpredigt gesungen werden; so  
viel sollen auch nach einander gesungen wer-  
den / nemlich drey und nicht mehr / wenn keine  
Leichpredigt gehalten wirdt/ welches dann dem



praecentori bey unausbleiblicher Straffe woll in  
acht zu nehmen / anbefohlen wirdt.

6.

Die Umbitter sollen schuldig sein / allen  
den jenigen / welche sie zum Begräbniß bitten /  
anzudeuten / daß sie sich zeitig einstellen wollen ;  
und so baldt die angezeigte Zeit des wegtragens  
herbeykommet / denen Trägern solches ansa-  
gen / damit sie ungesumer die Leiche hinweg-  
tragen / es sein viel Leute oder wenig verhan-  
den. Wie dann auch die Schüler / nach ober-  
wentem Glockenschlag fortgehen / und sich  
nicht weiter auffhalten sollen.

7.

Weil auch offemals große Spesen auff-  
gegangen sein auff dieselben / welche die Leiche  
in die Kirche getragen haben / so sollen hinsfü-  
ro alle excessen / und Tractamenten eingestellet  
werden ; darum sich hinsfüro niemandt unter-  
stehen soll / den Trägern ein mehres vorzusetzen /  
dann einen Trunct Wein / und etwas weniges  
zum Trunct / als ungefehr etser / oder Pfeffer-  
kuchen ic. gleich wie es von alters gebräuchlich ;  
bey der *paene* 20. Reichst. darauff der *Signator*  
soll achtung haben / und solches am gebären-  
dem

den Ort andeuten. Es werden auch hiemit  
alle andere *Tractamenten* / welche nach der  
Leich begängniß den Leichträgern pflegen auff  
gesetzt zu werden / ganz verboten / bey unauß-  
bleiblicher Straffe von 20. Reichsthal. denen  
Hausarmen zum besten.

8.

Weil auch nicht weniger bey Begräbnis-  
sen der Jungfern / auff viele Blumen grosse  
unkosten geschehen / mit welchen der Sarc  
besteckt worden / und dieser überfluß nirgents zu  
dienet / als ist solches ins künfftige der gestalt  
zumessigen / daß es bey einem Kräncklein / oder  
nach Standes gelegenheit / beneben demselben  
nicht über Dreißig / oder zum höchsten 50. fl.  
vor die Blumen / das Sarc zu ziehren gelassen  
werden soll: wer darwieder handelt / soll den  
Hausarmen 10. Reichst. verfallen sein.

9.

Ingleichen sollen hiemit auch verboten  
sein / alle die kostbare beschläge der Särcke /  
mit Seiden Zeug / oder Guldenen und Silber-  
nen schnüren / wie auch aller Pracht / welcher  
dann und wann an den Todten unnützlich an-  
gewandt wirdt / bey Straffe 20. Reichst. den  
Haus-



Hausarmen zum besten/ worauff gleich falsß die  
*Signatores* bey den Kirchen acht zu geben/ und  
solches denen dazü Deputirten Herren anzumelden werden schuldig sein.

10.

Mit den *Carminibus* soll es also gehalten werden/ daß bey bestetigung der Kinder Leichen/ da nemlich keine Leichpredigt gehalten wirdt/ nichts gedruckt/ noch außgetheilet werden soll/ bey Straffe an die Hausarmen 10. Reichst. Bey grossen Leichen aber soll man sich so weit messigen/ daß entweder gar keine *Carmina* / oder zum höchsten nicht über 3. Bogen gedruckt werden/ und wirdt hiemit dem Drucker des Gymnasij/ als dem es alleine vergünnet ist/ befohlen/ kein *Carmen* zu Drucken/ ohne *consens* dessen/ dem es angehet/ bey der Poen 10. Rel. an die Hausarmen. *Signatum* auff Unserm Rathhaus den 10. Julii. Anno 1657.



Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text in the middle section of the page, also appearing as bleed-through. The text is mirrored and illegible.

